

§ 35 SächsAPOSTf (Sachsen) — Wiederholung von Prüfungen

Sächsische Ausbildungs- und Prüfungsordnung Staatsfinanzverwaltungsdienst
Landesrecht Sachsen

Stand: 26.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Wer eine Prüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal wiederholen. Die Prüfung ist im gesamten Umfang zu wiederholen.
- (2) Hat eine Anwärtlerin oder ein Anwärter die Zwischenprüfung nicht bestanden und ist eine Wiederholung zulässig, soll diese innerhalb von sieben Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses stattfinden. Der Ausbildungsablauf wird wegen der Wiederholung der Zwischenprüfung nicht ausgesetzt. Der Vorbereitungsdienst wird nicht verlängert.
- (3) Ist die Zwischenprüfung in der Wiederholung nicht bestanden oder aufgrund eigenen Verschuldens der Anwärtlerin oder des Anwärters nicht innerhalb der Frist nach Absatz 2 wiederholt worden, so gilt die Zwischenprüfung als endgültig nicht bestanden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat der Anwärtlerin oder dem Anwärter das Nichtbestehen der Zwischenprüfung schriftlich bekanntzugeben.
- (4) Hat eine Anwärtlerin oder ein Anwärter die Laufbahnprüfung nicht bestanden und ist eine Wiederholung zulässig, soll diese innerhalb von sieben Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses stattfinden. Der Vorbereitungsdienst verlängert sich um diesen Zeitraum.
- (5) Prüfungswiederholungen zur Notenverbesserung sind nicht zulässig.

Zitiervorschlag: § 35 SächsAPOSTf (Sachsen)

Quelle: revosax, abgerufen 26.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt (Sächsische Staatskanzlei: <https://www.sk.sachsen.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/S%C3%A4chsAPOSTf/35>